



Pensionskasse der Stadt Aarau

Fragen und Antworten zur bevorstehenden
Pensionierung

Fragen zur Pensionskassenrente -> an die Verwaltung

Pensionskasse der Stadt Aarau, c/o Libera AG, Postfach, 8022 Zürich
Tel. 043 817 74 50 – E-Mail pkstadtaarau@libera.ch

Fragen zur AHV-Rente -> an die AHV-Ausgleichskasse

Ihre zuständige Ausgleichskasse finden Sie unter:
www.ahv-iv.ch/de/Kontakte/Kantonale-Ausgleichskasse

In welchem Alter werde ich pensioniert?

Das ordentliche Pensionierungsalter ist im Vorsorgeplan geregelt.

➔ Das aktuell gültige Pensionierungsalter ist 65 Jahre

Kann ich mich früher pensionieren lassen?

Ja, die vorzeitige Pensionierung ist ab Alter 58 möglich.

➔ Siehe auch Vorsorgereglement Artikel 15

Kann ich mich teilweise pensionieren lassen?

Ja, Sie können sich ab Alter 58 teilpensionieren lassen, sofern der Beschäftigungsgrad um mindestens 30% eines vollen Pensums reduziert wird, und die verbleibende Resttätigkeit mindestens 30% eines vollen Pensums beträgt.

➔ Siehe auch Vorsorgereglement Artikel 28

Kann ich mich bei vorzeitiger Pensionierung in die vollen Altersleistungen einkaufen?

Ja, Sie haben die Möglichkeit, durch freiwillige Einkäufe die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung bzw. beim Bezug einer Überbrückungsrente ganz oder teilweise auszukufen.

➔ Siehe auch Vorsorgereglement Artikel 36-41

Muss ich bei einer vorzeitigen Pensionierung betreffend AHV etwas unternehmen?

Ja, damit Sie eine Kürzung der AHV-Rente vermeiden können, sind die Beiträge bis zum AHV-Alter lückenlos zu bezahlen. Ab 58. Altersjahr bleiben Sie in der bisherigen Verbandsausgleichskasse. Klären Sie die Beitragspflicht mit der für Sie zuständigen AHV-Ausgleichskasse (siehe letzte Seite) ab.

Bis wann kann ich einen Einkauf tätigen?

Sie können bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls (Invalidierung oder Pensionierung) Einkäufe tätigen. Die Anzahl Einkäufe ist pro Jahr auf zwei beschränkt. Einkaufssummen, welche innerhalb der letzten drei Jahre vor der Pensionierung eingezahlt wurden, können nur als Rente bezogen werden. Die steuerliche Handhabung muss separat abgeklärt werden.

➔ Siehe auch Vorsorgereglement Artikel 20

Kann ich statt Rente eine Kapitalauszahlung verlangen?

Ja, Sie können das Altersguthaben bis zu 100% in bar beziehen. Einkaufssummen, welche in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung geleistet wurden, dürfen nicht in Kapitalform bezogen werden.

➔ Siehe auch Vorsorgereglement Artikel 26

Muss ich die Kapitalauszahlung anmelden?

Ja, eine schriftliche Erklärung muss mindestens einen Monat vor der Pensionierung abgegeben werden. Das entsprechende Formular kann bei der Verwaltung bezogen werden.

➔ Siehe auch Vorsorgereglement Artikel 26

Kann ich die Rentenzahlungen über das Pensionierungsalter hinaus aufschieben?

Ja – Setzen Sie das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus fort, so können Sie den Bezug der Altersleistung ganz oder teilweise bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag aufschieben. Das vorhandene Altersguthaben wird bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung weiterhin verzinst.

➔ Siehe auch Vorsorgereglement Artikel 25 Absatz 7